

Männerchor "Einigkeit" e.V.  
"Die Sänger von Finsterwalde"

# Vereinsatzung

## Kapitel 1

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

Männerchor "Einigkeit" e.V. "Die Sänger von Finsterwalde".  
(im folgenden auch MCE genannt)

Der MCE hat seinen Sitz in der Stadt Finsterwalde. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Cottbus eingetragen.

Der Postverkehr läuft über den jeweiligen Vorsitzenden.

#### § 2 Zweck

**1)** Der MCE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung).

Der Zweck des MCE ist die Förderung von Kunst, Kultur und Brauchtumspflege.

Der Satzungszweck wird erreicht durch:

- die Pflege des Liedgutes und Männerchorgesanges,
- die Pflege des Finsterwalder Sängerkarnevals,
- die Pflege der Tradition des historischen Quartetts "Die Sänger von Finsterwalde".

Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Mitglieder des MCE auf Konzerte, den Finsterwalder Sängerkarneval und andere musikalische Veranstaltungen vor.

Desgleichen werden die fördernden Mitglieder (s. §§ 3 und 7) in freiwilliger, unbezahlter Arbeit in die Vorbereitung und Durchführung der öffentlichen Veranstaltungen einbezogen.

**2)** Der MCE ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**3)** Die Mittel des MCE dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des MCE. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MCE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

**4)** Die Erfüllung von Vereinszwecken geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## **Kapitel 2 Mitgliedschaft**

### **§3 Mitglieder**

Der MCE besteht aus singenden, karnevalistischen und fördernden Mitgliedern. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Singendes Mitglied kann jeder männliche Bürger werden, dem vom Chorleiter die erforderliche Stimmbegabung bestätigt wird.

Karnevalistisches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich für den Finsterwalder Sängerkarneval engagiert.

Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen sein, die die Bestrebungen des MCE unterstützen wollen, ohne selbst zu singen oder aktiv beim Finsterwalder Sängerkarneval mitzuwirken.

### **§4 Aufnahme**

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme neuer aktiver Sänger entscheiden die singenden Mitglieder mit einfacher Stimmmehrheit.

Über die Aufnahme karnevalistischer Mitglieder entscheiden die Karnevalsgruppen.

Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennen die Mitglieder die Vereinssatzung an.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

**1) Die Mitgliedschaft endet**

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Das ausscheidende Mitglied hat den Beitrag bis zum Ende des laufenden Monats nach dem Tag des Ausscheidens zu entrichten.

Ein Mitglied kann bei Verletzung der Mitgliedspflichten sowie bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand vorläufig ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Nach Anhörung entscheiden über den Ausschluss von singenden oder karnevalistischen Mitgliedern die jeweiligen zuständigen Mitglieder endgültig. Über den Ausschluss von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Ausgeschlossenen mit eingeschriebenem Brief zu übermitteln. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 1 besteht keinerlei Rechtsanspruch an das wie auch immer geartete Vereinsvermögen.**

**§6 Ruhende Mitgliedschaft**

Nach vorherigem schriftlichen Antrag an den Vorstand kann ruhende Mitgliedschaft bei längerer Abwesenheit vereinbart werden.

**§7 Pflichten der Mitglieder**

**1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu zahlen.**

Beiträge aller Art sind Bringeschuld. Die monatlichen Beiträge sind jährlich bis spätestens zum 31.07. des laufenden Jahres zu entrichten. Die Beiträge sind auf das Konto des MCE einzuzahlen.

Für die Mitglieder des MCE kann im Einzelfall Befreiung von der Beitragspflicht beschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Vorstand.

Zur Finanzierung besonderer Maßnahmen wie gesellschaftliche Veranstaltungen, Vereinsausflüge u. dgl. kann durch die Mitgliederversammlung ein Umlagesatz beschlossen werden.

**2)** Die Chorproben werden wöchentlich einmal in einer Doppelstunde abgehalten. Über weitere Übungsstunden, die eventuell nötig werden, entscheidet der Chorleiter.

Über die Trainingstermine der Gruppen der karnevalistischen Mitglieder entscheiden die Gruppen selbst.

Jedes singende und karnevalistische Mitglied hat

- regelmäßig an Übungs- bzw. Trainingsstunden,
- an Veranstaltungen des MCE, an Schulungen, Seminaren und sonstigen Maßnahmen des Vereins

teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme ist Entschuldigung erforderlich. Von den Vereinsmitgliedern ist eine Beteiligung von 60% anzustreben.

Jedes fördernde Mitglied kann vom Vorstand angehalten werden, sich aktiv bei der Lösung von Vereinsaufgaben zu beteiligen. Die fördernden Mitglieder sind zu Spenden aufgerufen, die über den Mitgliedsbeitrag hinausgehen.

### **§8 Auszeichnungen und Ehrungen**

**1)** Mitglieder, die sich besonders um die Entwicklung und Förderung des MCE verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes mit der Ehrennadel des MCE, dem Karnevalsorden des MCE oder auch mit einer Sachprämie ausgezeichnet werden. Über die Verleihung von Ehrentiteln entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

**2)** Auf Wunsch des betreffenden Mitgliedes kann

- zum 50., 60. Geburtstag und im 5-Jahre-Abstand folgend,
- zur Hochzeit sowie zu besonderen Ehejubiläen

ein Sondereinsatz der Mitglieder des MCE erfolgen.

### **§9 Versicherung der Mitglieder**

Durch die Mitgliedschaft des MCE im Brandenburgischen Chorverband e.V., im Lausitzer Karnevalsverband 1990 e.V. und im Karnevalsverband Berlin-Brandenburg e.V. ist die Versicherung der Mitglieder gegen Schadensfälle im Zusammenhang mit der Chor- und Karnevalsarbeit geregelt.

## **Kapitel 3**

### **Organe des Vereins**

#### **§10 Die Mitgliederversammlung**

**1)** Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vorher einzuberufen.

**2)** Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

**3)** Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen.

**4)** Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des MCE, werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Mitglieder haben das Recht, in das Protokoll einzusehen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

**5)** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (gem § 13)
- Wahl der Revisionskommission (gem. §§ 13, 17)
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme des Berichtes zur künstlerischen Arbeit durch den Chorleiter
- Entgegennahme des Berichtes zur Karnevalsarbeit durch den Elferratsvorsitzenden
- Stellungnahme zu Anträgen lt. §10 Abs. 3

#### **§11 Der Vorstand**

**1)** Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Beirat
- dem Elferratsvorsitzenden
- dem Chorleiter und

- den Vertretern der Vereinsgruppen

**2)** Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der Organisationsleiter (1. Stellvertreter des Vors.)
- c) der Hauptkassierer (2. Stellv. des Vors.)
- d) der Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

**3)** Der Elferatsvorsitzende, der Chorleiter und die Vertreter der Vereinsgruppen werden nicht gewählt, sondern vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Der Chorleiter führt seine Arbeit auf der Grundlage eines Chorleitervertrages aus.

Ist bereits ein Gruppenmitglied ordentlich gewähltes Vorstandsmitglied, ist kein Vertreter dieser Gruppe mehr zu berufen.

### **§ 12 Vorstandsarbeit**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die mindestens einmal im Quartal vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 Vorstandswahl**

Die Vorstandswahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des MCE.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht. Im gleichen Wahlgang werden die Vertreter der fördernden Mitglieder gewählt.

Der Vorstand kann selbst Vereinsmitglieder ernennen zur

- Verwaltung des Vereinsvermögens (z.B. Bekleidung, Inventar - jedoch nicht Finanzen)
- Führung der Anwesenheitslisten,
- Führung der Vereinschronik,

- Notenwartung.

Im Anschluss an die Vorstandswahl erfolgt die Wahl der Revisionskommission (§17).

## **Kapitel 4** **Vereinsvermögen**

### **§ 14 Finanzen**

**1)** Der Vorstand haftet für die satzungsgemäße Verwendung der vereinseigenen Mittel gem. §3 Abs. 2. Der MCE haftet nicht für Ausgaben, die nicht vom Vorstand genehmigt sind.

**2)** Der Chorleiter erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß Chorleitervertrag.

**3)** Vereinsmitglieder, die im Auftrag des MCE Fahrten nach außerhalb unternehmen, erhalten eine Entschädigung auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen. Ausgenommen hiervon sind gemeinsam organisierte und durchgeführte Fahrten zu Veranstaltungen, Seminaren und dergleichen.

### **§ 15 Materielles Vereinsvermögen**

Für den ordnungsgemäßen Umgang mit dem materiellen Vereinsvermögen, bestehend aus

- Chorkleidung und Kostümen für den Karneval,
- technischen Einrichtungen für die Durchführung von Veranstaltungen,
- Notenmaterial,
- sonstigem Inventar,
- Chronikmaterial

haftet der geschäftsführende Vorstand. Er kann entsprechend §13 Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.

### **§ 16 Zahlungsverkehr**

Bei Überweisungen und bei Anweisungen zum Barverkehr sind der Hauptkassierer (oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnungs-berechtigt.

### **§ 17 Revisionskommission**

Zur Kontrolle des satzungsgemäßen Umgangs mit den finanziellen Mitteln sowie des ordnungsgemäßen Umgangs mit dem Vereinsvermögen wird eine aus 3 Mitgliedern bestehende Revisionskommission gebildet.

Sie hat die Pflicht, mindestens einmal jährlich alle finanziellen Vorgänge sowie die materiellen Vermögenswerte zu überprüfen und Unregelmäßigkeiten anzuzeigen.

Die Wahl der Revisionskommission erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Anschluss an die Vorstandswahl.

### **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 19 Auflösen des Vereins**

Die Auflösung des MCE kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 1. Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Kunst, Kultur und Brauchtumpflege.

## **Kapitel 5 Gültigkeit der Satzung**

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 23.03.2017 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

### **§ 21 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.